

12. Satzung zur Änderung der Satzung der Versorgungskasse für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände des früheren Landes Oldenburg

§ 1

Die Satzung der Versorgungskasse für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände des früheren Landes Oldenburg (Versorgungskasse Oldenburg) vom 27.03.2003 (Amtsblatt Nr. 29 für den Regierungsbezirk Weser-Ems vom 18.07.2003), zuletzt geändert durch die 11. Änderungssatzung vom 22.11.2017 (Inkrafttreten: 01.01.2018) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 5 wird in der Klammer ein §-Zeichen, das Komma und die Ziffer 43 gestrichen. Weiter werden die Worte „und Kindergeldbearbeitung“ gestrichen.
2. In § 4 wird folgender Absatz 8 angefügt:
„Solange eine epidemische Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes oder eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite nach § 3 a Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst festgestellt ist, kann die Mitgliederversammlung in Form einer Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden oder es können Beschlüsse im Umlaufverfahren oder auf elektronischem Wege gefasst werden. § 182 Abs. 2 Nr. 1 und 3 NKomVG findet entsprechende Anwendung.“
3. In § 5 Absatz 3 Buchstabe g) wird § 44 in § 43 geändert.
4. In § 5 Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort Verfahren die Worte „oder auf elektronischem Wege“ eingefügt.
5. In § 42 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „sowie Kindergeldleistungen“ gestrichen.
6. In § 42 Absatz 4 werden die Worte „ und Kindergeldleistungen“ gestrichen.
7. § 43 wird gestrichen.
8. §§ 44 bis 47 werden §§ 43 bis 46.

§ 2**Inkrafttreten**

Die in § 1 Nr. 2 und 4 aufgeführten Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die in § 1 Nr. 1, 3, und 5 bis 8 aufgeführten Änderungen treten am 01.04.2021 in Kraft.

Oldenburg, den 23.Februar 2021

gez. Carsten Harings

Vorsitzender

gez. Frank Diekhoff

Geschäftsführer

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung einer Versorgungskasse für die Beamten der Gemeinden und der Gemeindeverbände des früheren Landes Oldenburg vom 16. Januar 1939 (Nds. GVBl. SB II S. 150) erforderliche Genehmigung ist durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 04.03.2021 unter dem Aktenzeichen 32.21-10123/2 erteilt worden.